

Thema kompakt

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Diakonie 
Deutschland

Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.

Zentrum Kommunikation

Pressestelle
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1780
Telefax: +49 30 65211-3780
pressestelle@diakonie.de

Berlin, im April 2015

Was ist eine Schwangerschafts- oder Schwangerschaftskonfliktberatung?

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen unterstützen Frauen und Paare vor und nach der Geburt. Aber auch unabhängig von einer bestehenden Schwangerschaft können Frauen, Männer und Paare die Beratungsstellen aufsuchen, zum Beispiel um mit einer neutralen, qualifizierten Person über Probleme in der Liebesbeziehung, unerfüllten Kinderwunsch oder Methoden der Schwangerschaftsverhütung zu sprechen.

Generell gilt: Bei der Beratung müssen die Ratsuchenden ihre Namen nicht angeben. Die Beratung ist kostenfrei und die Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht.

Organisation und Finanzierung

Aufgaben und Angebote der Schwangerschaftsberatung

Die Mitarbeitenden

- informieren zu sozialen und wirtschaftlichen Hilfen für Schwangere, den Mutterschutz und weitere besondere Rechte im Arbeitsleben für Schwangere
- unterstützen Schwangere bei der Suche nach einer Wohnung oder einer Möglichkeit der Kinderbetreuung sowie bei der Fortsetzung einer Ausbildung
- beantworten Fragen zu Ansprüchen auf Leistungen der Existenzsicherung wie ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld oder Leistungen für Asylbewerber und helfen bei der Antragsstellung
- informieren zu einmaligen Leistungen wie schwangerschaftsbedingtem Mehrbedarf und Baby-Erstausstattung sowie familienfördernden Leistungen wie Mutterschaftsleistungen, Elterngeld, Elternzeit, Kindergeld, Betreuungsgeld, Kinderzuschlag oder Unterhaltsvorschuss
- informieren über die Angebote der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und helfen, dort Anträge zu stellen. Die Stiftung unterstützt schwangere Frauen in Notlagen mit ergänzenden finanziellen Hilfen
- beraten über familienrechtliche Fragen zur Namensgebung und zum Sorge- und Umgangsrecht
- informieren werdende Eltern zu vorgeburtlichen Untersuchungen und Fragen der Schwangerschaft und Geburt sowie zu erweiterten Möglichkeiten und Risiken der Pränataldiagnostik
- bieten Beratung, wenn die Annahme besteht, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes beeinträchtigt sein könnte

- informieren über Hilfsmöglichkeiten, die vor oder nach der Geburt eines gesundheitlich gefährdeten Kindes zur Verfügung stehen
- informieren Eltern über Entwicklungsphasen des Kindes während der ersten Lebensjahre
- vermitteln Fachwissen der Sexualaufklärung
- bieten Gespräche zur Verständigung über sexuelle Ängste, Wünsche, körperliches Erleben oder Unsicherheit über die eigene sexuelle Orientierung
- informieren über Verhütungsmethoden

Aufgaben und Angebote der Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Mitarbeitenden

- unterstützen Frauen, die sich mit dem zukünftigen Muttersein überfordert fühlen und sich dadurch in einem psychosozialen Konflikt befinden. Gemeinsam mit den Frauen oder Paaren versuchen sie, einen annehmbaren Weg zu finden, geben Hinweise auf die oben genannten Unterstützungsangebote sowie Informationen zu Einrichtungen des betreuten Wohnens für junge Alleinerziehende und ihre Kinder oder Möglichkeiten der Adoption
- informieren die Schwangere oder Paare über verschiedene Methoden eines Schwangerschaftsabbruchs und deren Finanzierung sowie rechtliche Rahmenbedingungen und zeitliche Abläufe
- zeigen Möglichkeiten auf, eine ungewollte Schwangerschaft zukünftig zu vermeiden
- stellen nach Abschluss des Gesprächs eine Beratungsbescheinigung aus, wie es die gesetzliche Beratungsregelung nach §§ 218a und 219 Strafgesetzbuch vorsieht

Rechtliche Grundlagen

Jede Frau und jeder Mann hat gemäß dem Schwangerschaftskonfliktgesetz einen Rechtsanspruch auf Beratung bei „Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft mittelbar oder unmittelbar berührenden Fragen“. Gesetzliche Bestimmungen zur Schwangerschaftskonfliktberatung sind in den §§ 218a und 219 Strafgesetzbuch (StGB) sowie in §§ 5 bis 7 Schwangerschaftskonfliktgesetz geregelt.

Historie

- 1933 bis 1945: rassistische Abtreibungs- und Familienpolitik. Der Schwangerschaftsabbruch war verboten. ´Arische´ Frauen erhielten materielle Hilfen und – waren sie unverheiratet – Unterstützung in Mutter-Kind-Wohnheimen. Der Zugang zu Verhütungsmitteln wurde erschwert. Jüdinnen, Roma-Frauen und ´Ostarbeiterinnen´ hingegen konnten straffrei abtreiben oder erlitten Zwangsabtreibungen teils bis zum 7. Monat und Zwangssterilisationen.
- 1950 bis 1972 in der DDR: „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ mit Indikationsansatz: Die Abtreibung war nur straffrei in medizinisch begründeten Fällen.
- 1972 bis 1989 in der DDR: „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ mit Fristenlösung: Innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen war ein Abbruch straffrei, ohne Angabe von Gründen.
- 1974 in der BRD: Abtreibung sollte erstmals straffrei werden, wenn sie in den ersten 12 Schwangerschaftswochen erfolgt. Dieser erste Ansatz einer Fristenregelung trat allerdings nicht in Kraft, da ihn das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte.
- 1976: Die Neufassung des § 218 StGB setzte für einen straffreien Abbruch voraus, dass einer der folgenden 4 Gründe vorlag: Gesundheitsgefährdung der Mutter bei Fortsetzen der

Schwangerschaft, Erbkrankheit des Fötus, Zeugung unter Gewalt, Notlage der Mutter oder Familie bei Geburt des Kindes. Eine soziale Beratung und Bedenkzeit von 3 Tagen war ab jetzt Pflicht vor dem Schwangerschaftsabbruch. Auf Grund der Rechtslage verstanden Schwangere das Gespräch häufig als Zwang zur Rechtfertigung ihrer Notlage, Hilfeleistung war so kaum möglich.

- 1992: Entwurf eines „Schwangeren- und Familienhilfegesetz“ mit Fristenregelung und Beratungspflicht ohne Nachweis einer Notlage. Zentral ist bis heute die Idee, dass Beratung ohne Rechtfertigungsdruck anstelle von Strafandrohung das ungeborene Leben schützen hilft. Das Bundesverfassungsgericht bekräftigte wiederum die Schutzpflicht des Staates gegenüber dem ungeborenen Leben und daher das grundsätzliche Verbot eines Schwangerschaftsabbruchs. Es erkannte aber Ausnahmen an, wenn die Austragung der Schwangerschaft für die Mutter unzumutbar ist.
- 1995 trat das bis heute gültige Schwangerschaftskonfliktgesetz („Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten“) als Artikel 1 des „Schwangeren- und FamilienhilfeÄnderungsgesetzes“ in Kraft. Die Abtreibung ist aus ethischen Bedenken grundsätzlich rechtswidrig, aber nach sozialer Beratung und innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen nicht strafbar.
- Seit 2010 Schwangerschaftskonfliktgesetz mit neuem § 2a: Ärzte müssen bei Vorliegen einer pränatal erstellten Diagnose die Schwangere medizinisch und psychosozial beraten und sie über ihren Rechtsanspruch auf vertiefende psychosoziale Beratung, etwa in einer Schwangerschaftsberatungsstelle, informieren. Die Bedenkzeit von 3 Tagen zwischen Beratung und Abbruch betrifft nun auch die Fälle aus medizinischen Gründen, wenn also die Schwangerschaft zum Schutz der Schwangeren unterbrochen wird.

Hintergrund und Zahlen

237 Beratungsstellen für Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikte gab es 2012 bundesweit in der Diakonie (2010: 217 Stellen). 2010 wurden 94.267 Klientinnen zur Beratung gezählt, 31.430 davon erschienen mehr als einmal zum Gespräch. Insgesamt kamen rund Dreiviertel der Ratsuchenden (73,2 %) zur allgemeinen Schwangerschaftsberatung und etwa ein Viertel (26,8%) zur Konfliktberatung.

Bewertung der Diakonie Deutschland

Das seit 1995 gültige Schwangerschaftskonfliktgesetz stellt ein praktikables Verfahren dar, das sich bewährt hat. Die Schwangere und ihr Partner erhalten im Konfliktfall umfassend und situationsangemessen Hilfe. Ziel der diakonischen Beratungsstellen ist, nicht gegen die Frau, sondern mit ihr zusammen nach Lösungen zu suchen.

Die psychosoziale Versorgung (werdender) Eltern ist eine wesentliche familienpolitische Unterstützungsmaßnahme, die das Aufwachsen von Kindern frühzeitig unterstützt. Sie muss auch im ländlichen Raum wohnortnah gewährleistet sein.

Angesichts zunehmender Aufgaben im Zusammenhang mit Pränataldiagnostik, Frühen Hilfen und Vertraulicher Geburt sollte der gesetzlich festgelegte Mindest-Beratungsschlüssel von einer Beratungskraft für je 40.000 Einwohner heraufgesetzt werden.

Im Sinne einer frühzeitigen interdisziplinären Familienunterstützung fordert die Diakonie, dass Einrichtungen des Gesundheitssystems und des Kinder- und Jugendhilfesystems noch enger miteinander und mit der Schwangerschaftsberatung zusammenarbeiten.

Informationen im Netz

Übersicht über die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen der Diakonie:
<http://www.diakonie.de/service-navigator.html?action=map&e=Schwangerenberatung>

Auf www.familienplanung.de informiert die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu Schwangerschaft, Verhütung und Familienplanung wie auch Beratungsmöglichkeiten.

Ausführliche Informationen zur Schwangerschaftsberatung und zur Schwangerschaftskonfliktberatung bietet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<http://www.schwanger-und-viele-fragen.de/>

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Gleichstellung/schwangere-informieren.html> + Broschüre:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen.did=3930.html>

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ unterstützt seit 25 Jahren schwangere Frauen in Notlagen: <http://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/>

Diakonie Korrespondenz 11.2005: Leistungsbeschreibung evangelischer Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen: <http://www.diakonie.de/media/DK-2005-11.pdf>

Broschüre „Die Bedeutung der Schwangerschaftsberatung im Kontext Früher Hilfen – Standortbestimmung“ vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege herausgegeben:

http://www.fruehehilfen.de/no_cache/materialien-des-nzfh-bestellen/bzga-shop-detailseite/?tx_wwbzgashop_pi3%5Bid%5D=1787

Text: Diakonie/Ulrike Pape und Sarah Schneider